

SATZUNG
über die Benutzung
der städtischen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)
Vom 05.03.2004

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Neusäß folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtbereich Neusäß befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neusäß.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Neusäß unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. Die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen - soweit sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind -, stadteigenen Wohnanlagen, Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind, sowie Uferböschungen,
 3. Wald im Sinne des Forstgesetzes.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. Das Betreten von Grünflächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind,
 2. das sportliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 4. das Nächtigen,
 5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten sowie das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
 6. das Reinigen von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen,
 7. das Mitnehmen und Freilaufenlassen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen,
 8. das Niederlassen zum Alkoholgenuss, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,
 9. das Verunreinigen durch Mensch und Tier.

§ 4

Benutzung der Anlageneinrichtungen

Bei der Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Anlageneinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Grünspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Jugendliche unter 18 Jahren,
4. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder unter 14 Jahren.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

§ 6

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Neusäß.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Neusäß und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grünanlagen oder Teilflächen hiervon, die die Stadt Neusäß unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden in der "Heimatstimme" amtlich bekanntgegeben.

§ 9

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweis und Anlagenverbot

Wer

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind,
3. in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
4. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholungen sind möglich.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Neusäß haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Zuwiderhandlungen

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich
1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
 2. die in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
 3. einer in § 4 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 5. als Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 6. einer Benutzungssperre gemäß § 7 zuwiderhandelt,
 7. einer aufgrund des § 9 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 8. einem gemäß § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neusäß beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benützung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, den 05.03.2004

Dr. N o z a r

Erster Bürgermeister